



02. Juni 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 13

Art. 9 Abs. 1 AHVG, Art. 17 AHVV: Erträge aus der Vermietung von Liegen- schaften des Geschäftsvermögens

[Urteil vom 28. April 2008 i.S. F. \(9C_538/2007\)](#)

[BGE 134 V 250](#)

Art. 17 AHVV führt bei der Umschreibung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu einer **Harmonisierung zwischen dem Beitragsrecht der AHV und dem Steuerrecht**. Soweit das AHVG und die AHVV keine abweichende Regelung enthalten, unterliegen grundsätzlich alle steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auch der Beitragspflicht (Erw. 3.2).

Im AHV-Beitragsrecht besteht – gleich wie im Steuerrecht – eine Verbindung zwischen Geschäftsvermögen und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies erhellt namentlich aus Art. 17 AHVV, wonach die aus der Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen erzielten Gewinne der Beitragspflicht unterliegen. Wenn nun aber die Überführungsgewinne beitragspflichtig sind, muss dies auch für die vor der Überführung erzielten Erträge aus der Vermietung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten (Grundsatz der Parallelität der Verabgabung). **Die aus der Vermietung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens erwirtschafteten Erträge sind folglich immer beitragspflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**. Steht fest, dass die Liegenschaften zum Geschäftsvermögen gehören, braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob es sich bei der Vermietung um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelt oder nicht. Diese Frage ist an sich bereits mit der Zuordnung der Liegenschaften zum Geschäftsvermögen beantwortet (Erw. 4.2 und 4.3).

Zum selben Ergebnis gelangt man bei sich im Geschäftsvermögen eines Erblassers befindenden Liegenschaften auch mit Blick auf den **Grundsatz der steuer- und AHV-rechtlichen Parallelität** sowie aus **veranlagungspraktischen Gründen**. Für die steuerrechtliche Behandlung können die Erben die Liegenschaften entweder in das Privatvermögen überführen, womit der Kapitalgewinn steuerbar wird. Sie können aber auch das Geschäft des Erblassers in der bisherigen oder in modifizierter Form weiter betreiben, woraus auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit geschlossen werden kann und die Besteuerung des Überführungsgewinnes aufgeschoben wird. Schliesslich haben sie die Möglichkeit, die Liegenschaften unter Aufschiebung der Steuer auf dem Kapitalgewinn weiterhin als Geschäftsvermögen zu deklarieren, ohne die vom Erblasser ausgeübte Geschäftstätigkeit selbst fortzusetzen. Auch in

diesem Fall gelten sie als Selbstständigerwerbstätige. Entscheiden sich die Erben – wie im zu beurteilenden Fall – steuerrechtlich für die letzte Variante, gilt diese Wahl auch für die AHV. Sie müssen sich eine selbstständige Erwerbstätigkeit entgegenhalten lassen, selbst wenn sie die Geschäftstätigkeit des Erblassers als solche nicht weiterführen. Die Beitragserhebung auf dem Kapitalgewinn wird zwar bis zur Überführung der Liegenschaften in das Privatvermögen aufgeschoben, die Erträge aus den sich im Geschäftsvermögen befindenden Liegenschaften unterliegen hingegen der AHV-Beitragspflicht (Erw. 5.2).